

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0493-V/8/2019

Wien, am 16. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Juli 2019 unter der Nr. **3948/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aberkennungsverfahren nach dem Asylgesetz“ im 1. Halbjahr 2019 gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Vorweg ist festzuhalten, dass in der Darstellung bei der Beantwortung der Fragen 1, 3, 5, 6, 8 und 10 die Aberkennungen nach § 6 und § 7 AsylG 2005 sowie die Nicht-Verlängerung nach § 8 AsylG 2005 und die Aberkennung nach § 9 AsylG 2005 zusammengefasst sind, da eine datenmäßig differenzierte Aufschlüsselung nicht möglich ist. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Beantwortung der gegenständlichen Anfrage die endgültigen Daten zum Monat August noch nicht vorliegen, können in der Beantwortung nur die Daten für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Juli 2019 dargestellt werden.

Zur Frage 1:

- Wie viele erstinstanzliche Aberkennungsverfahren in Bezug auf den Status des Asylberechtigten gemäß § 7 AsylG wurden von 1. Jänner 2019 bis 31. August 2019 eingeleitet? Bitte jeweils um Auflistung nach Monat, Herkunftsland und Aberkennungsgrund gemäß §§ 6, 7 AsylG.

1. Halbjahr 2019

Rang	StA	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Gesamt
1	Russische Föderation	132	140	148	130	97	77	724
2	Syrien	141	80	101	104	96	82	604
3	Afghanistan	51	42	85	89	110	47	424
4	Iran	30	23	33	22	32	38	178
5	Irak	20	34	18	33	34	19	158
6	Staatenlos	16	14	14	6	16	12	78
7	Somalia	9	12	16	11	12	5	65
8	Kosovo	5	11	9	8	4	2	39
9	Serbien	2	1	9	4	2	2	20
10	Türkei	2	6	3	3	3	2	19
	Top 10	408	363	436	410	406	286	2.309
	Rest	40	23	25	22	30	22	162
	Gesamt	448	386	461	432	436	308	2.471

Juli 2019

Rang	StA	Gesamt
1	Syrien	159
1	Russische Föderation	157
3	Afghanistan	81
4	Iran	47
5	Irak	35
6	Staatenlos	21
7	Somalia	11
8	Türkei	9
9	Georgien	8
10	Serbien	8
	Top 10	536
	Rest	35
	Gesamt	571

Zu den Fragen 1a bis 1d:

- *Wie viele erstinstanzliche Aberkennungsverfahren wurden eingeleitet, weil der/die Asylberechtigte straffällig wurde?*
- *Wie viele erstinstanzliche Aberkennungsverfahren wurden eingeleitet, weil der/die Asylberechtigte eine Gefahr für die Sicherheit Österreichs darstellt?*
- *Wie viele erstinstanzliche Aberkennungsverfahren wurden eingeleitet, weil konkrete Hinweise dafür vorliegen, dass der/die Asylberechtigte sich freiwillig wieder unter den Schutz seines Herkunftsstaats gestellt hat, die verlorene Staatsangehörigkeit seines Herkunftsstaats wieder erworben hat oder er sich freiwillig wieder in seinem Herkunftsstaat niedergelassen hat, etwa weil er/sie in seinen Herkunftsstaat eingereist ist oder einen Reisepass seines/ihrer Herkunftsstaates beantragt hat?*
- *Wie viele erstinstanzliche Aberkennungsverfahren wurden eingeleitet, weil es im Herkunftsstaat des/der Asylberechtigten zu einer wesentlichen und dauerhaften Veränderung der Verhältnisse gekommen ist?*

1. Halbjahr 2019

Rang	StA	ABE aufgrund Straffälligkeit ¹	ABE aufgrund Gefahr für die Sicherheit Österreichs ²	ABE aufgrund Meldung Reisebewegung* ³	ABE aufgrund geänderter Umstände ⁴
1	Russische Föderation	213	1	66	225
2	Syrien	344	2	147	6
3	Afghanistan	171	0	116	28
4	Iran	97	0	40	6
5	Irak	61	2	61	11
6	staatenlos	48	0	17	1
7	Somalia	34	0	21	2
8	Kosovo	2	0	5	25
9	Serbien	6	0	2	9
10	Türkei	9	0	0	3
	Top 10	985	5	475	316
	Rest	57	0	18	54
	Gesamt	1.042	5	493	370

* bei konkreten Hinweisen, wie insbesondere die Einreise des Asylberechtigten in seinen Herkunftsstaat oder die Beantragung und Ausfolgung eines Reisepasses seines Herkunftsstaates

Juli 2019

¹ Gem. § 7 Abs. 2 iVm § 27 Abs. 3 Z 1-4 AsylG 2005.

² Gem. § 7 Abs. 1 Z 1 iVm § 6 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005.

³ Gem. § 7 Abs. 2 letzter Satz AsylG 2005.

⁴ Gem. § 7 Abs. 2a AsylG 2005.

Rang	StA	ABE aufgrund Straffälligkeit	ABE aufgrund Gefahr für die Sicherheit Österreichs	ABE aufgrund Meldung Reisebewegung	ABE aufgrund geänderter Umstände
1	Syrien	89	1	42	3
2	Russische Föderation	45		35	31
3	Afghanistan	46		31	3
4	Iran	21		17	
5	Irak	14		15	1
6	staatenlos	11		10	
7	Somalia	5		2	
8	Türkei	1		7	1
9	Georgien	1			2
10	Serbien			5	3
	Top 10	233	1	164	44
	Rest	15	1	11	6
	Gesamt	248	2	175	50

Zu den Fragen 2 und 7:

- *Nach welchen Kriterien werden Asylberechtigte für die Einleitung eines erstinstanzlichen Aberkennungsverfahrens ausgewählt?*
 - a. *Werden Reisen in benachbarte Länder des Herkunftslandes bzw. kulturell nahestehende Länder als Auslöser für die Einleitung von erstinstanzlichen Aberkennungsverfahren herangezogen? Falls ja, mit welcher Begründung.*
 - b. *Wird die Erlangung der Volljährigkeit des/der Asylberechtigten als Auslöser für die Einleitung von erstinstanzlichen Aberkennungsverfahren herangezogen? Falls ja, mit welcher Begründung.*
 - c. *Gibt es Herkunftsländer bei denen mit der Erlangung der Volljährigkeit des/der Asylberechtigten automatisch eine Überprüfung des Status des Asylberechtigten bzw. ein erstinstanzliches Aberkennungsverfahren eingeleitet wird? Falls ja, mit welcher Begründung und welche Herkunftsländer betrifft das?*
 - d. *Wird die Beendigung der schulischen oder beruflichen Ausbildung durch den/die Asylberechtigten als Auslöser zu einer Überprüfung des Status des Asylberechtigten bzw. der Einleitung eines erstinstanzlichen Aberkennungsverfahrens herangezogen? Falls ja, mit welcher Begründung?*
- *Nach welchen Kriterien werden subsidiär Schutzberechtigte für die Einleitung eines erstinstanzlichen Aberkennungsverfahrens ausgewählt?*
 - a. *Werden Reisen in benachbarte Länder des Herkunftslandes bzw. kulturell nahestehende Länder als Auslöser für die Einleitung von erstinstanzlichen Aberkennungsverfahren herangezogen? Falls ja, mit welcher Begründung?*

- b. *Wird die Erlangung der Volljährigkeit des/der Schutzberechtigten als Auslöser für die Einleitung von erstinstanzlichen Aberkennungsverfahren herangezogen? Falls ja, mit welcher Begründung?*
- c. *Gibt es Herkunftsländer bei denen mit der Erlangung der Volljährigkeit des/der Schutzberechtigten automatisch eine Überprüfung des Status des subsidiär Schutzberechtigten bzw. ein erstinstanzliches Aberkennungsverfahren eingeleitet wird? Falls ja, mit welcher Begründung und welche Herkunftsländer betrifft das?*
- d. *Wird die Beendigung der schulischen oder beruflichen Ausbildung durch den/die subsidiär Schutzberechtigten als Auslöser zu einer Überprüfung des Status des subsidiär Schutzberechtigten bzw. der Einleitung eines erstinstanzlichen Aberkennungsverfahrens herangezogen? Falls ja, mit welcher Begründung?*

Die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens hängt sowohl bei Asylgewährung als auch bei subsidiärem Schutz von Hinweisen für das Vorliegen eines Aberkennungsgrundes ab. Im Sinne der §§ 37 und 39 AVG, insbesondere § 39 Abs. 2 AVG, ist ein Aberkennungsverfahren einzuleiten, wenn es wahrscheinlich erscheint, dass es zu einer Aberkennung kommen wird, oder, wenn das Vorliegen von Aberkennungsgründen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens geklärt werden muss, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht feststeht und nicht auf der Hand liegt. Zudem sehen §§ 7 Abs. 2 und 2a AsylG 2005 vor, dass bei Asylberechtigten ein Aberkennungsverfahren jedenfalls einzuleiten ist, wenn bestimmte Gründe vorliegen (z.B. Straffälligkeit, konkrete Hinweise auf eine Unterschützstellung/Niederlassung im Herkunftsstaat etc., wesentliche Lageänderung, die sich durch eine vergleichende Länderanalyse ergibt) und die Aberkennung wahrscheinlich ist. Für so genannte subsidiär Schutzberechtigte normiert § 9 Abs. 3 AsylG 2005, dass im Falle einer Straffälligkeit jedenfalls ein Aberkennungsverfahren einzuleiten ist, wenn das Vorliegen von Aberkennungsgründen wahrscheinlich ist. Zu den Einleitungsgründen zählen zum Beispiel ein Strafurteil (etwa nach einer Verständigung durch das Strafgericht gemäß § 30 Abs. 5 BFA-VG) oder ein Hinweis, dass der Asylberechtigte in seinen Herkunftsstaat gereist ist (etwa aufgrund einer Verständigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl durch das Bundesministerium für Inneres). Ein Aberkennungsverfahren ist bei Vorliegen der vorgenannten Hinweise gesetzlich verpflichtend einzuleiten. Der tatsächliche Sachverhalt ist sodann im Ermittlungsverfahren zu klären. Stellt sich heraus, dass kein Aberkennungsgrund verwirklicht wurde, so ist das amtswegig eingeleitete Aberkennungsverfahren formlos ohne Bescheiderlassung einzustellen.

Reisen in benachbarte Länder, die Erlangung der Volljährigkeit sowie die Beendigung der schulischen oder beruflichen Ausbildung führen nicht automatisch zur Überprüfung des Status des Schutzberechtigten bzw. der Einleitung eines erstinstanzlichen Aberkennungsverfahrens, sondern hängt dies vom jeweiligen Einzelfall ab.

Wird die Zuerkennung des subsidiären Schutzes an einen unbegleiteten Minderjährigen ausschließlich auf dessen Minderjährigkeit und dem Fehlen einer Familie/Observe im Herkunftsstaat gestützt, so kann das Erreichen der Volljährigkeit eine entscheidungsrelevante Änderung der Sachlage darstellen. Bei Hinzutreten weiterer Umstände kann nach eingehender Prüfung das Ergebnis sein, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen. Dies wird meist im Rahmen des Verlängerungsverfahrens der Aufenthaltsberechtigung subsidiärer Schutz individuell geprüft.

Zur Frage 3:

- *In wie vielen Fällen wurde der Status des Asylberechtigten von 1. Jänner 2019 bis 31. August 2019 vom BFA aberkannt? Bitte jeweils um Auflistung nach Monat, Herkunftsland und Aberkennungsgrund gemäß §§ 6,7 AsylG.*

1. Halbjahr 2019

Aberkennung Asyl	StA	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Gesamt
1	Russische Föderation	41	71	65	51	83	80	391
2	Syrien	19	17	25	17	6	15	99
3	Irak	6	9	16	1	9	8	49
4	Iran	5	9	6	5	4	9	38
5	Afghanistan	6	2	5	6	7	8	34
6	Kosovo	8	3	1	6	5	6	29
7	Staatenlos	10	9	6	1		3	29
8	Serbien	4		1		3	7	15
9	Türkei	2	1	2		3	1	9
10	Georgien	1	4		1	1		7
	Top 10	102	125	127	88	121	137	700
	Rest	3	5	4	11	3	5	31
	Summe	105	130	131	99	124	142	731

Juli 2019

Aberkennung Asyl	StA	Gesamt
1	Russische Föderation	93
2	Syrien	15
3	Iran	14
4	Bosnien-Herzegowina	8
5	Afghanistan	7
6	Kosovo	5
7	staatenlos	3
8	Irak	3
9	Georgien	2
10	Türkei	2

	Top 10	152
	Rest	4
	Gesamt	156

Zu den Fragen 3a bis 3d:

- In wie vielen Fällen wurde der Status des Asylberechtigten vom BFA aberkannt, weil der/die Asylberechtigte straffällig wurde.
- In wie vielen Fällen wurde der Status des Asylberechtigten vom BFA aberkannt, weil der/die Asylberechtigte eine Gefahr für die Sicherheit Österreichs darstellt?
- In wie vielen Fällen wurde der Status des Asylberechtigten vom BFA aberkannt, weil konkrete Hinweise dafür vorliegen, dass der/die Asylberechtigte sich freiwillig wieder unter den Schutz seines Herkunftsstaats gestellt hat, die verlorene Staatsangehörigkeit seines Herkunftsstaats wieder erworben hat oder er sich freiwillig wieder in seinem Herkunftsstaat niedergelassen hat, etwa weil er/sie in seinen Herkunftsstaat eingereist ist oder einen Reisepass seines/ihrer Herkunftsstaates beantragt hat?
- In wie vielen Fällen wurde der Status des Asylberechtigten vom BFA aberkannt, weil es im Herkunftsstaat des/der Asylberechtigten zu einer wesentlichen und dauerhaften Veränderung der Verhältnisse gekommen ist?

1. Halbjahr 2019

Aberkennung Asyl	StA	ABE aufgrund Straffälligkeit ⁵	ABE aufgrund Gefahr für die Sicherheit Österreichs ⁶	ABE aufgrund Meldung Reisebewegung ⁷	ABE aufgrund geänderter Umstände ⁸
1	Russische Föderation	67	3	33	113
2	Syrien	14	0	25	0
3	Irak	4	0	19	2
4	Iran	4	0	11	3
5	Afghanistan	10	0	12	3
6	Kosovo	4	0	3	12
7	staatenlos	4	0	7	3
8	Serbien	0	0	0	3
9	Türkei	1	0	0	3
10	Georgien	0	0	0	5
	Top 10	108	3	110	147
	Rest	11	0	2	6
	Gesamt	119	3	112	153

⁵ Gem. § 7 Abs. 1 Z 1 iVm § 6 Abs. 1 Z 4 AsylG 2005.

⁶ Gem. § 7 Abs. 1 Z 1 iVm § 6 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005.

⁷ Gem. § 7 Abs. 1 Z 2 und 3 AsylG 2005 iVm Art. 1 Abschnitt C Z 1 und 2 GFK

⁸ Gem. § 7 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 iVm Art. 1 Abschnitt C Z 5 GFK.

Juli 2019

Aberkennung Asyl	StA	ABE aufgrund Staffälligkeit	ABE aufgrund Gefahr für die Sicherheit Österreichs	ABE aufgrund Meldung Reisebewegung	ABE aufgrund geänderter Umstände
1	Russische Föderation	12	1	10	25
2	Syrien	2	0	3	0
3	Iran	1		4	1
4	Bosnien-Herzegowina	0	0	0	8
5	Afghanistan	3	0	2	1
6	Kosovo	1	0	0	4
7	Irak	0	0	1	0
8	staatenlos	0	0	1	0
9	Georgien	0	0	0	1
10	Türkei	0	0	0	0
	Top 10	19	1	21	40
	Rest	2	0	1	0
	Gesamt	21	1	22	40

Zu den Fragen 3e bis 3g:

- In wie vielen Fällen wurde nach Aberkennung des Status des Asylberechtigten aufgrund des Non-Refoulement-Gebots vom BFA der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs 2 AsylG zuerkannt.
- In wie vielen Fällen wurde nach Aberkennung des Status des Asylberechtigten vom BFA eine Aufenthaltsbeendigung besonderer Schutz erteilt?
- In wie vielen Fällen wurde nach Aberkennung des Status des Asylberechtigten vom BFA ein Aufenthaltstitel aus Gründen des Artikel 8 EMRK erteilt?

1. Halbjahr 2019

Rang	Asylstatus	Zuerkennung subs. Schutz	Erteilung Aufenthaltstitel §55-57 AsylG
1	Syrien	8	0
2	Aserbaidshan	0	1
3	Russische Föderation	1	0
	Gesamt	9	1

Im Juli 2019 wurden kein Status eines subsidiär Schutzberechtigten und keine Aufenthaltstitel gem. §§ 55 bis 57 AsylG 2005 nach Aberkennung des Status des Asylberechtigten erteilt.

Zu den Fragen 4 und 9:

- *Wie viele Beschwerden gegen die Aberkennung des Status des Asylberechtigten sind von 1. Jänner 2019 bis 31. August 2019 beim BFA eingelangt? Bitte um Auflistung nach Monat.*
 - a. *Wie viele davon wurden vom BFA an das BVwG weitergeleitet?*
- *Wie viele Beschwerden gegen die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten sind von 1. Jänner 2019 bis 31. August 2019 beim BFA eingelangt?*
 - a. *Wie viele davon wurden vom BFA an das BVwG weitergeleitet?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Das BFA leitet rechtskonform alle Beschwerden an das BVwG weiter, soweit nicht eine Beschwerdeentscheidung erlassen wird.

Zu den Fragen 5 und 10:

- *Wie viele Aberkennungsverfahren in Bezug auf den Status des Asylberechtigten gemäß § 7 AsylG sind aktuell beim BFA anhängig? Bitte jeweils um Auflistung nach Monat, Herkunftsland und Aberkennungsgrund gemäß §§ 6, 7 AsylG.*
 - a. *Wie viele Aberkennungsverfahren sind aktuell beim BFA anhängig, weil der/die Asylberechtigte straffällig wurde?*
 - b. *Wie viele Aberkennungsverfahren sind aktuell beim BFA anhängig, weil der/die Asylberechtigte eine Gefahr für die Sicherheit Österreichs darstellt?*
 - c. *Wie viele Aberkennungsverfahren sind aktuell beim BFA anhängig, weil konkrete Hinweise dafür vorliegen, dass der/die Asylberechtigte sich freiwillig wieder unter den Schutz seines Herkunftsstaats gestellt hat, die verlorene Staatsangehörigkeit seines Herkunftsstaats wieder erworben hat oder er sich freiwillig wieder in seinem Herkunftsstaat niedergelassen hat, etwa weil er/sie in seinen Herkunftsstaat eingereist ist oder einen Reisepass seines/ihrer Herkunftsstaates beantragt hat?*
 - d. *Wie viele Aberkennungsverfahren sind aktuell beim BFA anhängig, weil es im Herkunftsstaat des/der Asylberechtigten zu einer wesentlichen und dauerhaften Veränderung der Verhältnisse gekommen ist?*
- *Wie viele Aberkennungsverfahren in Bezug auf den Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 AsylG sind aktuell beim BFA anhängig? Bitte jeweils um Auflistung nach Monat, Herkunftsland und Aberkennungsgrund gemäß §§ 8, 9 AsylG.*
 - a. *Wie viele Aberkennungsverfahren sind aktuell beim BFA anhängig, weil der/die subsidiär Schutzberechtigte straffällig wurde? Bitte um Auflistung nach Monat.*

- b. *Wie viele Aberkennungsverfahren sind aktuell beim BFA anhängig, weil der/die subsidiär Schutzberechtigte eine Gefahr für die Sicherheit Österreichs darstellt?*
- c. *Wie viele Aberkennungsverfahren sind aktuell beim BFA anhängig, weil der/die subsidiär Schutzberechtigte die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erlangt hat und daher von keiner Verletzung des Non-Refoulement-Gebots mehr auszugehen ist?*
- d. *Wie viele Aberkennungsverfahren sind aktuell beim BFA anhängig, weil sich die Situation im Herkunftsstaat derart verändert hat, dass von keiner Verletzung des Non-Refoulement-Gebots mehr auszugehen ist?*

Mit 31. Juli 2019 waren 1.083 Aberkennungsverfahren von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl anhängig.

Weitere Informationen können mangels darüberhinausgehend statistisch erfasster Daten nicht erteilt werden.

Zur Frage 6:

- *Wie viele erstinstanzliche Aberkennungsverfahren in Bezug auf den Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 AsylG wurden von 1. Jänner 2019 bis 31. August 2019 eingeleitet? Bitte jeweils um Auflistung nach Monat, Herkunftsland und Aberkennungsgrund gemäß §§ 8, 9 AsylG.*

1. Halbjahr 2019

Subsidiärer Schutz	StA	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Gesamt
1	Afghanistan	129	98	77	132	111	99	646
2	Somalia	48	50	43	37	25	31	234
3	Irak	29	19	27	42	24	19	160
4	Russische Föderation	17	21	28	28	35	27	156
5	Kosovo	18	5	11	19	9	14	76
6	Armenien	14	13	5	2	1		35
7	Syrien	2	5	9	3	4	7	30
8	Georgien	1	1	13	2	6	6	29
9	Serbien	2	5	6	12	1	2	28
10	Nigeria	4		1	4	4	4	17
	Top 10	264	217	220	281	220	209	1.411
	Rest	31	24	22	29	34	25	165
	Gesamt	295	241	242	310	254	234	1.576

Juli 2019

Subsidiärer Schutz	StA	Gesamt
1	Afghanistan	161
1	Irak	36
3	Russische Föderation	21
4	Somalia	17
5	Georgien	14
6	Kosovo	12
7	Aserbaidshan	7
8	Armenien	5
9	Iran	5
10	Serbien	4
	Top 10	282
	Rest	25
	Gesamt	307

Zu den Fragen 6a bis 6d:

- *Wie viele erstinstanzliche Aberkennungsverfahren wurden eingeleitet, weil der/die subsidiär Schutzberechtigte straffällig wurde?*
- *Wie viele erstinstanzliche Aberkennungsverfahren wurden eingeleitet, weil der/die subsidiär Schutzberechtigte eine Gefahr für die Sicherheit Österreichs darstellt?*
- *Wie viele erstinstanzliche Aberkennungsverfahren wurden eingeleitet, weil der/die subsidiär Schutzberechtigte die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erlangt hat und daher von keiner Verletzung des Non-Refoulement-Gebots mehr auszugehen ist?*
- *Wie viele erstinstanzliche Aberkennungsverfahren wurden eingeleitet, weil sich die Situation im Herkunftsstaat derart verändert hat, dass von keiner Verletzung des Non-Refoulement-Gebots mehr auszugehen ist?*

1. Halbjahr 2019

Rang	StA	ABE aufgrund Straffälligkeit ⁹	ABE aufgrund Gefahr für die Sicherheit Österreichs ¹⁰	ABE aufgrund Meldung Reisebewegung ¹¹	ABE aufgrund geänderter Umstände ¹²
1	Afghanistan	160	0	65	0
2	Somalia	31	0	7	0
3	Irak	42	0	38	0
4	Russische Föderation	22	0	16	0
5	Kosovo	0	0	1	0
6	Armenien	3	0		0
7	Syrien	9	0	1	0
8	Georgien	2	0	0	0
9	Serbien	0	0	0	0
10	Nigeria	2	0	1	0
	Top 10	271	0	129	0
	Rest	22	0	8	0
	Summe	293	0	137	0

Juli 2019

Rang	StA	ABE aufgrund Straffälligkeit	ABE aufgrund Gefahr für die Sicherheit Österreichs	ABE aufgrund Meldung Reisebewegung	ABE aufgrund geänderter Umstände
1	Afghanistan	31	0	7	0
2	Irak	12	0	7	0
3	Russische Föderation	3	0	3	0
4	Somalia	5	0	1	0
5	Georgien	2	0	0	0
6	Kosovo	1	0	0	0
7	Aserbaidshan	0	0	0	0
8	Armenien	0	0	0	0
9	Iran	0	0	0	0
10	Serbien	1	0	0	0
	Top 10	55	0	18	0
	Rest	5	0	5	0
	Gesamt	60	0	23	0

⁹ Gem. § 9 Abs 3 AsylG 2005.

¹⁰ Gem. § 9 Abs 2 Z 2 AsylG 2005.

¹¹ Gem. § 9 Abs 1 Z 1 und 2 AsylG 2005.

¹² Gem. § 9 Abs 1 Z 1 AsylG 2005.

Zur Frage 8:

- *In wie vielen Fällen wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten von 1. Jänner 2019 bis 31. August 2019 vom BFA aberkannt? Bitte jeweils um Auflistung nach Monat, Herkunftsland und Aberkennungsgrund gemäß §§ 8, 9 AsylG.*

1. Halbjahr 2019

Aberkennung Subs. Schutz	StA	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Gesamt
1	Afghanistan	64	44	45	50	56	54	313
2	Russische Föderation	2	26	15	22	24	13	102
3	Somalia	10	16	17	11	22	10	86
4	Irak	12	14	11	17	16	14	84
5	Kosovo	10	19	3	15		9	56
6	Georgien	9	1	6	3	2	6	27
7	Serbien	2		7	8	1	5	23
8	Syrien		10	4	2	2		18
9	Armenien	1	3	3	3		1	11
10	Albanien			4	4			8
	Top 10	110	133	115	135	123	112	728
	Rest	17	11	7	10	8	9	62
	Summen	127	144	122	145	131	121	790

Juli 2019

Aberkennung Subs. Schutz	StA	Gesamt
1	Afghanistan	68
2	Russische Föderation	10
3	Kosovo	9
4	Irak	9
5	Somalia	7
6	Aserbaidshan	7
7	Georgien	7
8	Kamerun	3
9	Serbien	2
10	Türkei	1
	Top 10	123
	Rest	4
	Summe	127

Zu den Fragen 8a bis 8d:

- *In wie vielen Fällen wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten vom BFA aberkannt, weil der/die Schutzberechtigte straffällig wurde?*
- *In wie vielen Fällen wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten vom BFA aberkannt, weil der/die subsidiär Schutzberechtigte eine Gefahr für die Sicherheit Österreichs darstellt?*

- *In wie vielen Fällen wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten vom BFA aberkannt, weil der/die subsidiär Schutzberechtigte die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erlangt hat und daher von keiner Verletzung des Non-Refoulement-Gebots mehr auszugehen ist?*
- *In wie vielen Fällen wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten vom BFA aberkannt, weil sich die Situation im Herkunftsland derart verändert hat, dass von keiner Verletzung des Non-Refoulement-Gebots mehr auszugehen ist?*

1. Halbjahr 2019

Rang	StA	ABE aufgrund Straffälligkeit ¹³	ABE aufgrund Gefahr für die Sicherheit Österreichs ¹⁴	ABE aufgrund Meldung Reisebewegung ¹⁵	ABE aufgrund geänderter Umstände ¹⁶
1	Afghanistan	52	0	16	0
2	Russische Föderation	2	0	10	3
3	Somalia	8	0	0	0
4	Irak	5	0	14	0
5	Kosovo	2	0	0	0
6	Georgien	0	0	1	0
7	Serbien	0	0	0	0
8	Syrien	3	0	0	0
9	Armenien	1	0	0	0
10	Albanien	0	0	0	0
	Top 10	73	0	41	3
	Rest	6	0	1	0
	Gesamt	79	0	42	3

¹³ Gem. § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005.

¹⁴ Gem. § 9 Abs. 2 Z 2 AsylG 2005.

¹⁵ Gem. § 9 Abs. 1 Z 1 u. 2 AsylG 2005.

¹⁶ Gem. § 9 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005.

Juli 2019

Rang	StA	ABE aufgrund Straffälligkeit	ABE aufgrund Gefahr für die Sicherheit Österreichs	ABE aufgrund Meldung Reisebewegung	ABE aufgrund geänderter Umstände
1	Afghanistan	15	0	2	0
2	Russische Föderation	0	0	0	0
3	Irak	2	0	1	0
4	Kosovo	0	0	0	0
5	Aserbaidsch an	0	0	0	0
6	Georgien	0	0	0	0
7	Somalia	2	0	0	0
8	Kamerun	0	0	0	0
9	Serbien	0	0	0	0
10	Algerien	0	0	0	0
	Top 10	19	0	3	0
	Rest	2	0	0	0
	Gesamt	21	0	3	0

Zu den Fragen 8e bis 8e:

- In wie vielen Fällen wurde Personen, die bereits einen „Daueraufenthalt-EU“ haben, der Status des subsidiär Schutzberechtigten vom BFA aberkannt?
- In wie vielen Fällen wurde nach Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten vom BFA eine Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz erteilt?
- In wie vielen Fällen wurde nach Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten vom BFA ein Aufenthaltstitel aus Gründen des Artikel 8 EMRK erteilt?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 11:

- Wie viele subsidiär Schutzberechtigte verfügen zum Stichtag 31. August 2019 bereits mehr als a) ein Jahr, b) zwei Jahre, c) drei Jahre, d) vier Jahre, e) fünf Jahre, f) sechs Jahre, g) sieben Jahre, h) acht Jahre, i) neun Jahre, j) zehn Jahre, k) fünfzehn Jahre bzw. l) zwanzig Jahre über diesen Status? Bitte um Auflistung nach Herkunftsland.

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Wie hoch waren im Jahr 2018 die Kosten für Auswahl und Bearbeitung von erstinstanzlichen Aberkennungsverfahren nach dem AsylG? Bitte um monatliche Aufstellung.*
 - a. *Wie viele Stunden wurden vonseiten der BeamtInnen bzw. Vertragsbediensteten auf diese Verfahren aufgewendet?*
 - b. *Wie hoch ist der Anteil des Budgets des BFA, der für Aberkennungsverfahren aufgewendet wurde?*
- *Wie hoch waren von 1. Jänner 2019 bis 31. August 2019 die Kosten für Auswahl und Bearbeitung von erstinstanzlichen Aberkennungsverfahren nach dem AsylG? Bitte um monatliche Aufstellung.*
 - a. *Wie viele Stunden wurden vonseiten der BeamtInnen bzw. Vertragsbediensteten auf diese Verfahren aufgewendet?*
 - b. *Wie hoch ist der Anteil des Budgets des BFA, der für Aberkennungsverfahren aufgewendet wird?*

Statistiken bezüglich der Kosten, des Budgetanteils sowie der Arbeitsstunden im Rahmen von Aberkennungsverfahren werden nicht geführt und kann eine Auswertung dieser Daten in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Im 1. Halbjahr 2019 betrafen rund 13 % aller Entscheidungen nach dem Asylgesetz Aberkennungsentscheidungen; im Jahr 2018 lag dieser Anteil bei rund 3,9 %.

Dr. Wolfgang Peschorn

